

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 44001 — 3165/63 III

Bonn, den 13. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 264. Sitzung am 20. Dezember 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nr. 2 wird in Satz 1 das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 511 a wird
 - a) in Absatz 1 das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt,
 - b) Absatz 4 aufgehoben.
3. In § 546 Abs. 1 wird das Wort „sechstausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.
4. § 547 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) wird aufgehoben.

2. In § 24 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, 1652, 2000), wird die Vorschrift in Nummer 2 aufgehoben.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

- (1) Für anhängige Verfahren gelten § 14 Nr. 2 Satz 1, § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

- (2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 5

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Allgemeines

A.

I.

Die gesetzlichen Wertgrenzen, die in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit für die Zuständigkeit des Amtsgerichts sowie für die Zulässigkeit einer Berufung und einer Revision bestehen, entsprechen nicht mehr den Zeitverhältnissen. Die Wertgrenzen sind zuletzt durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) wie folgt bestimmt worden:

1. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 DM nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG).
2. Eine Berufung ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteigt (§ 511 a Abs. 1 ZPO).
3. Eine Revision ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn nicht das Oberlandesgericht die Revision in dem Urteil zugelassen hat, nur zulässig, falls der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 DM übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Der Entwurf sieht vor, diese Wertgrenzen den veränderten Verhältnissen anzupassen, um die Kollegialgerichte zu entlasten und dadurch eine geordnete Rechtspflege aufrechtzuerhalten und zum Wohle der Rechtsuchenden den Ablauf der gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen. Ein besonders dringliches Anliegen des Entwurfs ist dabei die Entlastung des Bundesgerichtshofes.

II.

Im einzelnen:

1. Bei dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (1. Oktober 1879) betrug die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze 300 Mark. Im Jahre 1909 wurde sie auf 600 Mark erhöht. Nach der Inflation wurde sie 1923 auf 500 Goldmark bestimmt, jedoch schon 1930 auf 800 RM und 1931 auf 1000 RM erhöht. Nach weiteren Änderungen betrug die Zuständigkeitsgrenze bis zum Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 2000 DM. Der Rechtsausschuß des Bundestages beschloß bei der Beratung des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes, diesen Betrag als Zuständigkeitsgrenze beizubehalten (BT-Drucksache 1138 der 1. Wahlperiode S. 6). Auf Grund eines Beschlusses des Plenums

des Deutschen Bundestages wurde jedoch eine Zuständigkeitsgrenze von 1000 DM zum Gesetz erhoben (stenographische Berichte, Bd. 4 S. 2870, 2893 ff.). Im einzelnen ist die Entwicklung der Zuständigkeitsgrenze aus der Anlage I zu dieser Begründung zu ersehen.

In dem Entwurf wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsgrenze auf 2000 DM zu bestimmen (Artikel 1 Nr. 2). Diese Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Sie ist auch zur Entlastung der Landgerichte erforderlich.

Die Justizstatistik verzeichnet für 1957 bei den Amtsgerichten einen Anfall von 909 290 allgemeinen Zivilsachen (sog. C-Sachen). Die Vergleichszahlen sind für 1961 783 025 und für 1962 805 076, so daß sich von 1957 bis 1962 ein Rückgang von mehr als 11 % ergibt. Demgegenüber ist die Zahl der gewöhnlichen Zivilprozesse bei den Landgerichten (sog. O-Sachen) von 101 492 im Jahre 1957 auf 120 328 im Jahre 1962, also um mehr als 18 %, gestiegen.

Hierdurch wird die Harmonie in dem Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit gestört, weil vor den Landgerichten in erster Instanz in erheblichem Umfang Prozesse anhängig werden, die nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen als Streitigkeiten über kleine Objekte angesehen werden müssen. Für solche Prozesse kann in der ersten Instanz nicht ein mit 3 Berufsrichtern besetztes Kollegialgericht zur Verfügung gestellt werden, weil dessen Arbeitskraft der Erledigung der anderen Prozesse vorbehalten bleiben muß.

Eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze auf 2000 DM wird nach den Schätzungen der Landesjustizverwaltungen bewirken, daß die erstinstanzlichen Zivilsachen bei den Landgerichten um 30 bis 35 % abnehmen. Andererseits kann nach den bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß bei höchstens 15 % der zusätzlich an das Amtsgericht gelangenden Zivilprozesse Berufung eingelegt wird. Die Erhöhung der Wertgrenze trägt daher erheblich zur Entlastung der Landgerichte und der Oberlandesgerichte bei.

Auch die von dem Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat vorgeschlagen, die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze auf 2000 DM zu erhöhen (Bericht der Kommission S. 102 ff.).

2. Eine Berufungssumme wurde erstmals durch § 20 der Bekanntmachung vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) eingeführt. Sie betrug damals

50 Mark. Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) wurde die Berufungssumme auf 100 RM festgesetzt. Während des letzten Weltkrieges war sie bis auf 500 RM erhöht worden. Durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 wurde die Berufungssumme wieder auf 50 DM herabgesetzt. Im einzelnen ist die Entwicklung der Berufungssumme aus der Anlage II zu dieser Begründung zu ersehen. Die Berufungssumme ist heute ebenso hoch wie 1915.

Nach dem Entwurf soll die Berufungssumme auf 200 DM erhöht werden (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a). Angesichts der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse genügt es, wenn in Zivilsachen bei Werten bis zu 200 DM nur eine einzige Instanz zur Verfügung steht. Die wichtigeren Zivilsachen bei den Amtsgerichten, besonders die Mietsachen und die Unterhaltssachen, haben ohnehin regelmäßig einen höheren Wert.

3. Die Revisionssumme betrug beim Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung (1. Oktober 1879) 1500 Mark. Bereits durch das Gesetz vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 536) wurde sie auf 2500 Mark und durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) auf 4000 Mark erhöht. Die Verordnung vom 8. Februar 1929 (RGBl. I S. 19) setzte die auch heute geltende Revisionssumme von 6000 RM fest. Im einzelnen ist die Entwicklung der Revisionssumme aus der Anlage III zu dieser Begründung zu ersehen.

Beim Bundesgerichtshof wächst seit Jahren die Zahl der unerledigten Revisionen. Die Entwicklung ergibt sich aus der folgenden Übersicht über die am Jahresende noch anhängigen Revisionen:

1951 = 973	1957 = 1 550
1952 = 1 136	1958 = 1 580
1953 = 1 426	1959 = 1 668
1954 = 1 574	1960 = 1 781
1955 = 1 696	1961 = 1 886
1956 = 1 626	1962 = 2 186

Die Rückstände sind hiernach von Jahr zu Jahr größer geworden. Nur die Jahre 1956/57 brachten nach der Bildung zweier neuer Senate eine vorübergehende Verminderung der Rückstände. Die Rückstände werden jedoch weiterhin anwachsen, wenn die geltende Regelung beibehalten wird. Dies zeigt sich bereits darin, daß die Zahl der Eingänge in den ersten Monaten des Jahres 1963 um 50 % höher ist als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1962.

Die wachsenden Rückstände bedeuten eine zunehmende Verzögerung des Abschlusses der Verfahren. Bereits heute dauert mehr als die Hälfte aller Revisionsverfahren länger als ein Jahr. Der hohe Geschäftsanfall belastet die Richter des Bundesgerichtshofes bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und gefährdet die Qualität der Rechtsprechung.

Eine Abhilfe ist nicht dadurch möglich, daß neue Zivilsenate gebildet oder den schon bestehenden Senaten weitere Richter zugeführt werden. Schon jetzt bestehen Schwierigkeiten, genügend geeignete Kräfte als Bundesrichter zu gewinnen. Auch würde der Bundesgerichtshof seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu sichern, bei einer weiteren Vergrößerung des Gerichts kaum mehr erfüllen können.

Es ist daher erörtert worden, ob eine Entlastung des Bundesgerichtshofes durch eine grundsätzlich neue Gestaltung des Zugangs zum Revisionsgericht bewirkt werden könne. Besonders eingehend haben sich hiermit die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, der Deutsche Juristentag 1962 und der Deutsche Anwaltstag 1963 befaßt. Für eine Entscheidung durch den Gesetzgeber sind diese Fragen aber noch nicht reif.

Da die Geschäftslage des Bundesgerichtshofes sofort wirksame Entlastungsmaßnahmen erfordert, ist es nicht möglich, die Klärung der grundsätzlichen Fragen abzuwarten.

Nach dem Entwurf soll das geltende gemischte System, nach dem der Zugang zum Revisionsgericht, abgesehen von den Fällen der Zulassung durch den Berufungsrichter, von der Erreichung einer Revisionssumme abhängig ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch beibehalten, die Revisionssumme aber auf 20 000 DM erhöht werden (Artikel 2 Nr. 3).

Bei einer solchen Erhöhung der Revisionssumme werden sich die Neueingänge an Revisionen voraussichtlich um etwa 37 % vermindern. Legt man die Zahl der im Jahre 1962 erledigten Revisionen zugrunde, so kann damit gerechnet werden, daß nach etwa 5 Jahren keine wesentlichen Rückstände mehr vorhanden sein werden. Doch steht diese Schätzung unter dem Vorbehalt, daß nach der Heraufsetzung der Revisionssumme die Zahl der Neueingänge annähernd gleich bleibt und nicht, wie in den vergangenen Jahren, ständig weiter ansteigt.

B.

In dem Entwurf werden ferner Änderungen des geltenden Rechts vorgesehen, die zur weiteren Entlastung der Zivilgerichte beitragen sollen:

1. die Grenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte — Gemeindegerichte bestehen nur in Baden-Württemberg — wird von 100 DM auf 200 DM erhöht (Artikel 1 Nr. 1);
2. Die Privilegierungen für die Berufung und die Revision in § 511 a Abs. 4, § 547 Abs. 2 ZPO und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen sowie für die Rechtsbeschwerde in § 24 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entfallen (Artikel 2 Nr. 2, 4, Artikel 3).

Dagegen soll die Wertgrenze für das sog. Schiedsurteilsverfahren (§ 510 c ZPO), die 50 DM beträgt,

nicht erhöht werden. Dieses Verfahren soll auf Angelegenheiten von ganz geringer Bedeutung beschränkt bleiben.

C.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte einem Gemeindegericht ursprünglich bis zu einem Streitwert von 60 Mark übertragen werden. Seit der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 9. Teil § 1 (RGBl. I S. 517) beträgt die Zuständigkeitsgrenze 100 DM (RM). Die Zuständigkeitsgrenze des Gemeindegerichts hat stets oberhalb der Grenze für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens (§ 510 c ZPO) gelegen. Seit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 ist sie auch höher als die Berufungssumme.

Da die Berufungssumme auf 200 DM angehoben werden soll, erscheint es angemessen, die Zuständigkeit des Gemeindegerichts wenigstens auf Werte bis zu 200 DM zu erstrecken.

Zu Nummer 2

Durch diese Vorschrift wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Streitwerte bis zu 2000 DM ausgedehnt. Auf die allgemeine Begründung unter A. II. 1. wird verwiesen.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

§ 97 Abs. 3 ZPO belastet die Bundes- oder die Staatskasse mit den Kosten der Revisionsinstanz auch im Falle des Obsiegens, wenn bei Ansprüchen, für die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind (vgl. § 71 Abs. 2, 3 GVG), der Vertreter des Bundes oder des Landes von dem Recht, Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes einzulegen (vgl. § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), bei einem Streitwert von nicht mehr als 500 DM Gebrauch macht. Diese Vorschrift knüpft an das Revisionsprivileg des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO an. Da diese Sonderregelung nach Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs wegfallen soll, ist auch § 97 Abs. 3 ZPO außer Kraft zu setzen.

Zu Nummer 2

- a) Durch die Änderung des Absatzes 1 des § 511 a ZPO wird die Berufungssumme auf 200 DM heraufgesetzt. Auf die allgemeine Begründung unter A. II. 2. wird verwiesen.
- b) Nach § 511 a Abs. 4 ZPO ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes gegeben, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt. Diese Vorschrift geht auf Artikel II Nr. 67 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) zurück. Sie hatte damals eine besondere Bedeutung; denn von der Zulässigkeit des Rechtswegs hing es ab, ob ein bestimmter Anspruch überhaupt vor den Richter gebracht werden konnte. Daher erschien es gerechtfertigt, das Rechtsmittel der Berufung auch bei einer nur geringen Beschwer zu gewähren. Heute ist jedoch ein lückenloser Rechtsschutz gegeben; es handelt sich nur noch darum, welcher Zweig der Gerichtsbarkeit für die Verfolgung eines Anspruchs zur Verfügung steht. Der innere Grund für diese Vorschrift ist daher weggefallen.

Nach der weiteren in § 511 a Abs. 4 ZPO enthaltenen Vorschrift ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn es sich um Ansprüche handelt, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Durch diese Vorschrift wird besonders für die in § 71 Abs. 2, 3 GVG genannten Ansprüche gegen den Fiskus der Zugang zum Berufungsgericht auch dann eröffnet, wenn es sich um geringfügige Ansprüche handelt. Ferner ist für solche Ansprüche nach der entsprechenden Vorschrift des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO auch der Zugang zum Revisionsgericht frei. Nach dem Entwurf sollen diese Privilegierungen beseitigt werden. Zur Wahrung der Rechtseinheit reicht es auch hier aus, daß in den Sachen, die nach den allgemein geltenden Vorschriften in die Berufungsinstanz gelangen, das Oberlandesgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zulassen kann.

Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift wird die Revisionssumme auf 20 000 DM festgesetzt. Auf die allgemeine Begründung unter A. II. 3. wird verwiesen. Die Änderung der Revisionssumme wirkt sich im Rahmen des § 72 Abs. 1 Satz 4, 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes auch auf die Revision in Arbeitssachen aus.

Zu Nummer 4

1. Durch § 547 Abs. 2 ZPO wird die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zunächst aus den gleichen Gründen gegeben, aus denen nach § 511 a Abs. 4 ZPO die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft ist. Insoweit treffen die Erwägungen, die zur Aufhebung des § 511 a Abs. 4 führen, auch für § 547 Abs. 2 zu. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b wird daher insoweit verwiesen.

2. Nach § 547 Abs. 2 ZPO ist ferner die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes gegeben, wenn es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Die Vorschrift bewirkt in Verbindung mit § 519 b Abs. 2 ZPO, daß der Bundesgerichtshof auch dann angegangen werden kann, wenn eine Berufung ohne mündliche Verhandlung vom Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen worden ist.

Nach dem Entwurf soll auch diese Vorschrift aufgehoben werden. Die Frage, ob eine Berufung im einzelnen Fall zulässig ist, hat keine solche Bedeutung, daß auch angesichts der Überlastung des Bundesgerichtshofes stets eine Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts ermöglicht werden müßte. Vielmehr reicht es aus, daß die Frage der Zulässigkeit der Berufung nach den allgemein geltenden Vorschriften an den Bundesgerichtshof herangetragen werden kann. Insbesondere kann, wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist, wegen grundsätzlicher Fragen auch hier die Anrufung des Bundesgerichtshofes ermöglicht werden. Denn das Oberlandesgericht kann über die Zulässigkeit der Berufung auch durch Urteil entscheiden und in dem Urteil die Revision zulassen.

3. In Absatz 3 des § 547 wird bestimmt, daß die Vorschrift des § 545 Abs. 2 unberührt bleibt, nach der gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig ist. Der Absatz 3 bezieht sich nur auf den Absatz 2 des § 547 und wird mit dessen Aufhebung gegenstandslos.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

Zu Nummer 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen und Rheinschiffahrtssachen gibt ein Revisionsprivileg bei Verfahren, die Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Amtspflicht zur Sicherung des Verkehrs zum Gegenstand haben. Diese Vorschrift soll ebenso wie § 547 Abs. 2 ZPO aufgehoben werden (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4).

Zu Nummer 2

§ 24 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmt in Anlehnung an § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, daß die Rechtsbeschwerde, die in diesem Verfahren die Funktion der Revision hat, ohne Zulassung statthaft ist, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens

vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Diese Bestimmung kann aus den gleichen Erwägungen entfallen, die zur Aufhebung des § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO führen sollen (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4).

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

Es wäre unzweckmäßig, wenn ein Rechtsstreit, mit dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das bis dahin zuständige Gericht bereits befaßt worden ist, infolge der Veränderung der Wertgrenzen in § 14 Nr. 2 Satz 1, § 23 GVG an das nunmehr zuständige Gericht abgegeben werden müßte. Daher bestimmt Absatz 1, daß diese Vorschriften für anhängige Verfahren noch in der bisherigen Fassung gelten.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln lehnt sich an Artikel 8 III Nr. 107 des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455, 510) an. Die Vorschrift ist allgemein gefaßt. Sie erstreckt sich daher auch auf Revisionen in Arbeitssachen, für die nach § 72 Abs. 1 Satz 4, 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze maßgebend ist.

Artikel 5

Verweisungen

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Die Vorschrift soll es ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Beteiligten müssen sich auf die Neuordnung der gerichtlichen Zuständigkeiten und der Zulässigkeit von Rechtsmitteln erst einstellen. Außerdem werden Änderungen in der Besetzung der Gerichte notwendig. Daher sollte zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ein Zeitraum von etwa zwei Monaten liegen. Ferner erscheint es zweckmäßig, daß das Gesetz an einem bestimmten Termin, der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch festzulegen ist, in Kraft tritt, und zwar möglichst am Beginn eines Kalenderjahres.

Anlage I
zur BegründungEntwicklung der Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts bei Streitigkeiten über
vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 GVG)

Datum des Gesetzes	Vorschrift	Streitwertgrenze
27. Januar 1877	§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. S. 41)	300 M
1. Juni 1909	Artikel I Nr. 1 des Gesetzes betr. Änderungen des GVG, der ZPO, des GKG und der RAGeO (RGBl. S. 475)	600 M
<i>sodann vom 8. April 1920 bis zum 30. Oktober 1923 sieben Änderungen</i>		
13. Dezember 1923	Artikel I Nr. 1 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (RGBl. I S. 1186)	500 GM
1. Dezember 1930	Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, 9. Teil § 2 Satz 1 (RGBl. I S. 517)	800 RM
6. Oktober 1931	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, 6. Teil Kapitel I § 9 Satz 1 (RGBl. I S. 537)	1 000 RM
13. Dezember 1935	§ 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (RGBl. I S. 1469)	500 RM
1. September 1939	§ 6 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I S. 1658)	1 500 RM
30. Oktober 1945	Artikel II Abs. 1 Satz 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 (KRABl. S. 26)	2 000 RM
12. September 1950	Artikel 1 Nr. 21 des Vereinheitlichungsgesetzes (BGBl. S. 455)	1 000 DM

Anlage II
zur Begründung**Höhe der Berufungssumme für vermögensrechtliche Ansprüche seit**

Datum des Gesetzes	Vorschrift	Berufungs- summe
30. Januar 1877	Civilprozeßordnung (RGBl. S. 83)	keine
9. September 1915	§ 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (RGBl. S. 562)	50 M
<i>nach inflationsbedingten Erhöhungen:</i>		
13. Dezember 1923	Artikel I Nr. 3 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (RGBl. I S. 1186)	50 GM
6. Oktober 1931	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, 6. Teil Kapitel I § 10 Abs. 1 (RGBl. I S. 537)	100 RM
1. September 1939	§ 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I S. 1658)	500 RM
16. Juli 1941	§ 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision (RGBl. I S. 390)	300 RM
16. Mai 1942	§ 5 der Dritten Vereinfachungsverordnung (RGBl. I S. 333)	500 RM
Nach dem Zusammenbruch war die Regelung in den einzelnen Besatzungszonen verschieden, zum Teil war die Berufungssumme auch für Berufungen gegen amtsgerichtliche und landgerichtliche Urteile unterschiedlich bestimmt.		
12. September 1950	Artikel 2 Nr. 71 des Vereinheitlichungsgesetzes (BGBl. S. 455)	50 DM

Anlage III
zur Begründung

Höhe der Revisionssumme für vermögensrechtliche Ansprüche

Datum des Gesetzes	Vorschrift	Revisions- summe
30. Januar 1877	§ 508 der Civilprozeßordnung (RGBl. S. 83)	1 500 M
5. Juni 1905	Artikel I Nr. 1 des Gesetzes betr. Änderungen der ZPO (RGBl. S. 536)	2 500 M
22. Mai 1910	Artikel III Nr. 4 des Gesetzes betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts (RGBl. S. 767)	4 000 M
<i>nach der Inflation:</i>		
13. Dezember 1923	Artikel I Nr. 2 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (RGBl. I S. 1186)	1 800 GM
21. Dezember 1925	§ 1 der Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl. I S. 476)	4 000 RM
8. Februar 1929	§ 1 der Zweiten Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl. I S. 19)	6 000 RM
1. September 1939	§ 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I S. 1658)	10 000 RM
16. Juli 1941	§ 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision (RGBl. I S. 390)	6 000 RM
17. November 1947	§ 29 Abs. 1 der Verordnung des Zentraljustizamtes für die Britische Zone zur Durchführung der MRVO Nr. 98 über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (VOBl. f. d. BrZ S. 149)	6 000 RM
12. September 1950	Artikel 2 Nr. 87 des Vereinheitlichungsgesetzes (BGBl. S. 455)	6 000 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: “

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß in Artikel 3 Vorschriften aufgehoben werden, die in Zustimmungsgesetzen enthalten sind.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 14 Nr. 2 Satz 1)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 14 Nr. 2 wird in Satz 1 das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.“

Begründung

Wenn mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung des Geldwerts die Revisions- und die Berufungssumme erhöht sowie die amtsgerichtliche Zuständigkeit erweitert werden, ist es folgerichtig, auch die für die Gemeindeggerichte geltende Streitwertgrenze entsprechend heraufzusetzen. Durch eine Erhöhung auf 300 DM wird die gemeindeggerichtliche Zuständigkeit wieder in ein angemessenes Verhältnis zu der Zuständigkeit der Amtsgerichte gesetzt.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 1 a — neu —** (§ 510 c Abs. 1)

In Artikel 2 ist nach Nr. 1 folgende **neue Nr. 1 a** einzufügen:

„1 a. In § 510 c Abs. 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.“

Begründung

Da die Berufungssumme von seither 50 DM auf 200 DM heraufgesetzt werden soll, erscheint es gerechtfertigt, auch die Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren in gleicher Weise zu erhöhen.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 2 a — neu —** (§ 519 b Abs. 2)

In Artikel 2 ist nach Nr. 2 folgende **neue Nr. 2 a** einzufügen:

„2 a. § 519 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Der Berufungskläger kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, mündliche Verhandlung beantragen. Wird der

Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Beschluß als nicht ergangen.“

Begründung

Würde die bisherige Fassung des § 519 b Abs. 2 ZPO beibehalten werden, so wären Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die die Berufung als unzulässig verworfen wird, in Sachen mit einem Streitwert bis zu 20 000 DM nicht rechtsmittelfähig. Es erscheint aber nicht angemessen, bei so hohen Objekten eine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung ohne mündliche Verhandlung zuzulassen. Die vorgeschlagene Regelung, die dem § 84 Abs. 2 VwGO nachgebildet ist, gibt dem Berufungskläger daher die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen. Auf Grund dieser Verhandlung kann das Oberlandesgericht dann jede Entscheidung treffen, die auch sonst nach mündlicher Verhandlung zulässig ist, also Verwerfung der Berufung durch Endurteil, Bejahung der Zulässigkeit der Berufung durch Zwischenurteil oder Verhandlung der Hauptsache.

5. **Artikel 3** ist durch folgende **neue Nr. 3** zu ergänzen:

„3. In § 72 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch § 88 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), werden

a) in Satz 4 die Worte „die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht“ durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark übersteigt“ und

b) in Satz 5 die Worte „die Revisionsgrenze nicht erreicht“ durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark nicht übersteigt“ ersetzt.“

Begründung

Nach § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG ist die sogenannte Streitwertrevision statthaft, wenn der Wert des Streitgegenstandes (bei Zahlungsansprüchen außerdem der Wert des Beschwerdegegenstandes) die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht, d. h. im Sinne des § 546 Abs. 1 ZPO den Betrag von 6000 DM übersteigt.

Die unter Artikel 2 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Ausdehnung der Revisionsgrenze von 6000 DM auf 20 000 DM kann für die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht in Betracht kommen. Es handelt sich hier um

Lohnansprüche oder Ansprüche sonstiger Art aus dem Arbeitsverhältnis, denen ein größeres sozialpolitisches Gewicht zukommt als in der Regel sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen. Auch ist zu berücksichtigen, daß im Gegensatz zu allen anderen Zweigen der Rechtspflege in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Berufungsinstanz nicht anders als in der ersten Instanz besetzt ist.

Es ist deshalb erforderlich, die Verweisung in § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG auf die Revisionsgrenze der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufzuheben und die eigene Revisionsgrenze in der bisherigen Höhe von 6000 DM im Arbeitsgerichtsgesetz zu begründen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht gefolgt werden.

Die Tatsache, daß in Artikel 3 Vorschriften aufgehoben werden, die in zustimmungsbedürftigen Gesetzen enthalten sind, begründet die Zustimmungsbefürftigkeit des neuen Gesetzes nicht. Die Aufhebung zustimmungsbedürftiger Vorschriften macht das aufhebende Gesetz nicht zustimmungsbedürftig. Im übrigen haben die aufzuhebenden Vorschriften selbst keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 3

§ 510 c ZPO, durch den der Richter weitgehend von der Einhaltung der Verfahrensvorschriften freigestellt wird, sollte auf Verfahren von ganz geringer wirtschaftlicher Bedeutung beschränkt bleiben.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 4

Auch diesem Vorschlag vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Es ist zu besorgen, daß Anträge auf mündliche Verhandlung häufig ohne zureichende Gründe gestellt werden würden, lediglich um den Eintritt der Rechtskraft des mit der Berufung angefochtenen Urteils hinauszuschieben. Dadurch würde das Ziel des Entwurfs, die Kollegialgerichte zu entlasten und damit die gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen, gefährdet.

Zu Nr. 5

Dem Vorschlag wird zugestimmt.